

Politische Gemeinde Hergiswil

Abstimmungsanordnung für die kommunale Urnenabstimmung vom 24. November 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergiswil, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung [NG 111] und Art. 74 Abs. 2 des Gemeindegesetzes [NG 171.1], in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten [NG 133.12] sowie gestützt auf Art. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hergiswil

beschliesst:

- I. Der Urnenabstimmung wird folgendes Begehren unterstellt:

Antrag im Sinne einer allgemeinen Anregung von Christoph Keller, Bahnhofstrasse 5a, Hergiswil:

"Die Gemeinde Hergiswil darf keine öffentlichen Parkplätze abbauen. Sofern für ein öffentliches oder privates Bauvorhaben aus schwerwiegendem Grund ein Abbau von öffentlichen Parkplätzen vom Gemeinderat als nötig erachtet wird, muss ein Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung gestellt werden, in dem die Anzahl der öffentlichen Parkplätze vorher und nachher ausgewiesen werden. Es ist regelmässig zu prüfen, wo die Gemeinde zusätzliche öffentliche Parkplätze erstellen kann."

- II. Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 [NG 133.12].

- III. Abstimmungstag: Sonntag, 24. November 2019
Abstimmungszeit: 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Abstimmungslokal: Gemeindehaus, Seestrasse 54

- IV. Wer brieflich abstimmt, hat das Zustell- und Antwortkuvert für Wahlen und Abstimmungen zu benutzen. Der Stimmrechtsausweis ist persönlich zu unterzeichnen und beizulegen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt ist, zu befolgen.

Das Zustell- und Antwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

- V. Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten per Post zugestellt. Die Unterlagen liegen zudem ab 23. Oktober 2019 in der Gemeindeverwaltung Hergiswil auf.

- VI. Das kommunale Abstimmungsbüro veröffentlicht unmittelbar nach Beendigung der Auszählung die Ergebnisse im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus. Die Publikation erfolgt zudem im Amtsblatt sowie auf www.hergiswil.ch.

Hergiswil, 12. September 2019

GEMEINDERAT HERGISWIL